

Aktuelles aus dem Bereich

FACH auf einen Blick in diesem BRIEF

BADEN BADENER
Einfach fair.

FACHBRIEF NR. 4/2008

Eigenbewegungen in der privaten Unfallversicherung

Autor:
Markus Ziegler, Ressortleiter FACH/Rück

In der Sparte Unfallversicherung kommt es immer wieder zu der Frage: Sind Eigenbewegungen, die der Versicherte vornimmt, im Sinne der Bedingungen als Unfall versichert oder nicht? Ausgangspunkt hierfür ist der zunächst nach den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) festgelegte Unfallbegriff, wonach ein Unfall dann vorliegt, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Das Ereignis muss nach den Bedingungen somit von außen auf den Körper einwirken. Dies bedeutet, dass Kräfte, die außerhalb des eigenen Körpers liegen, auf den eigenen Körper Einfluss nehmen. Diese Einwirkungen können mechanischer, chemischer, thermischer, elektrischer oder sonstiger Art sein. Aber es können auch die eigenen Bewegungen des Versicherten selbst sein. Entscheidend ist hierbei, dass der Schaden im Zusammenspiel mit einer Einwirkung der Außenwelt zustande kam, wenn also durch eigene Bewegungen eine Kollision des Körpers mit der Außenwelt verursacht wird.

Zum Beispiel ist ein Sturz mit dem Knie auf eine Betonplatte beim Versuch, einen 30 Kilogramm schweren Eimer über die Mauer zu heben, als Kollision des Körpers mit der Außenwelt eine typische „Einwirkung von außen“ oder auch der Sturz eines Versicherten infolge Glatteises.

Eine „Einwirkung von außen“ kann durch Eigenbewegungen, die nicht planmäßig verlaufen, ausgelöst werden und somit ungewollt zu einer Körperschädigung führen. Wenn der Versicherte beispielsweise zu Boden stürzt, weil er sich ungeschickt bewegt hat, so liegt ein Unfallereignis im Sinne der Bedingungen vor. Oder der Versicherte knickt an einer Bordsteinkante mit seinem Bein um und trägt eine Verletzung davon. Ebenfalls liegt eine „Einwirkung von außen“ vor, wenn beispielsweise der Versicherte gemeinsam mit einem Bekannten ein Motorrad hochhebt, dieses dann aus dem Gleichgewicht gerät und der Versicherte sich beim Auffangen verletzt.

In diesem Beispiel liegt keine willensgesteuerte Eigenbewegung des Versicherten vor, sondern ein äußeres Ereignis, nämlich die Eigendynamik des hochgehobenen Motorrads.

Wenn der Versicherte sich an einem Gegenstand betätigt, kommt es immer darauf an, ob diese Tätigkeit einen regulären Verlauf nimmt oder ob der Gegenstand infolge eines irregulären, vom

Versicherten dadurch nicht mehr beherrschten Geschehensablaufs eine Eigendynamik entwickelt.

Wenn dagegen der Versicherte auf einem normalen Boden, demnach also ohne eine ungünstige Bodenbeschaffenheit, mit seinem Fuß umknickt, liegt mangels einer „Einwirkung von außen“ kein Unfall vor. Daher ist festzuhalten, dass eine „Einwirkung von außen“ dann vorliegt, wenn die Eigenbewegung durch die Einwirkung einer anderen Person oder eines Gegenstandes verursacht war. Wer also demnach eine Bewegung plan- und willensgemäß ausgeführt hat und dabei nun ungewollt eine Verletzung bzw. Schädigung seines Körpers erlitten hat, ist nicht Opfer einer „Einwirkung von außen“.

Hierzu als Beispiel eine Entscheidung des OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.1997:

„Ein Unfall im Sinne von § 1 III. AUB 88 liegt nicht vor, wenn der VN beim Aussteigen aus einem Auto mit dem Fuß umknickt, ein heftiges Reißen im Knie verspürt und eine Kniegelenkszerrung davonträgt, ohne dass ein unvorhergesehenes Hindernis oder eine Bodenunebenheit der Bewegung einen anderen als den gewollten Verlauf gegeben hat.“

Dagegen als Vergleich eine Entscheidung des OLG München, Urteil vom 20.05.1998, NJW-RR 98, 1635:

„Ein Turnhallenboden mit besonders starker Haftreibung („Stumpfer Hallenboden“) kann als ungünstige Bodenbeschaffenheit ein von außen wirkendes Ereignis sein. Bleibt der VN beim Handballtraining bei einer so genannten Körpertäuschung auf Grund des stumpfen Bodens mit einem Fuß „hängen“, wodurch das Knie verdreht und dauerhaft geschädigt wird, so liegt ein Unfall im Sinne des § 1 III. AUB 88 vor.“

In der Praxis ist es nicht immer leicht feststellbar, ob bei den Gesundheitsschädigungen durch Eigenbewegung ein Unfall im Sinne der Bedingungen vorliegt oder nicht. Es kommt bei der Prüfung letztlich immer auf den Einzelfall an, der genau betrachtet werden muss. Inwieweit ist nun die erhöhte Kraftanstrengung Unfall im Sinne der Bedingungen?

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) wird der Unfallbegriff dahingehend erweitert, dass als Unfall auch gilt, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Oftmals wird in diesem Zusammenhang aber gerne auch argumentiert, dass die erhöhte Kraftanstrengung, die ja auch eine Eigenbewegung darstellt, ebenfalls den Unfallbegriff im Sinne der Bedingungen erfüllt.

Dies trifft dann zu, wenn losgelöst von dem bisherigen allgemeinen Unfallbegriff, es sich bei der Gesundheitsschädigung durch erhöhte Kraftanstrengung ausschließlich um die Verrenkungen eines Gelenkes oder Zerrungen oder Zerreißen der Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln handelt.

Die Kraftanstrengungen gelten somit nur in bestimmtem Umfang und bei bestimmten Folgen als Unfälle.

Darüber hinaus sind Gesundheitsschädigungen infolge einer erhöhten Kraftanstrengung nur dann Unfälle im Sinne der Bedingungen, wenn die Kraftanstrengung der Abwehr eines von außen wirkenden Ereignisses dient, wenn zum Beispiel der Versicherte einen stürzenden Gegenstand abwehrt.

Quelle: Baden-Badener Versicherung AG

IMPRESSUM

Fachbrief der Baden-Badener Versicherung AG für ihre Mitarbeiter und Vertriebspartner

HERAUSGEBER: Baden-Badener Versicherung AG
Schlackenbergstraße 20 · 66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 – 915 911 · Fax: 06894 – 915 468
Internet: www.baden-badener.de

Aufsichtsrat: Dieter Leismann · Vorstand: Peter Naumann, Ulrich Müller
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken · Handelsregister: HRB 32872
Steuernummer: 085 100 00 049

REDAKTION: Ressort Fach/Rück: Markus Ziegler
Ressort Marketing/Presse- & Öffentlichkeitsarbeit:
Andreas Pfeifer, Angelika Klötzer, Kristin Dörr
E-Mail: marketing@baden-badener.de

HERSTELLUNG: Ressort Fach/Rück und Ressort Marketing der
Baden-Badener Versicherung AG (Text/Layout)